

1989

Ausgegeben zu Bonn am 21. Juli 1989

Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
3. 7. 89	Neufassung des Gesetzes über das Postwesen 901-1	1449
3. 7. 89	Neufassung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen 9020-1	1455
19. 7. 89	Neufassung des Raumordnungsgesetzes 2300-1	1461
12. 7. 89	Verordnung über die Gewährung von Leistungszulagen bei der Deutschen Bundespost (Postleistungszulagenverordnung – PostLZuV) neu: 900-7-1	1467
14. 7. 89	Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Bereich der Unternehmen der Deutschen Bundespost (Postlaufbahnverordnung – PostLV) neu: 900-7-2	1469
19. 7. 89	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (Landwirtschaftsförderungsverordnung – LaFV) neu: 7847-16-1	1472
—	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes 2035-4	1473

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1473
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 25 und Nr. 26	1475

*Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes Teil I ist für Abonnenten
der am 30. Juni 1989 abgeschlossene Nachtrag zum Fundstellennachweis A 1988 beigelegt.*

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über das Postwesen

Vom 3. Juli 1989

Auf Grund des Artikels 5 des Poststrukturgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über das Postwesen in der seit 1. Juli 1989 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. Januar 1970 in Kraft getretene Gesetz vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 1006),
2. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 261 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
3. den am 1. Juli 1989 in Kraft getretenen Artikel 2 des eingangs genannten Gesetzes.

Hinsichtlich des Wirksamwerdens der §§ 7 und 27 des Gesetzes über das Postwesen wird auf die Übergangsvorschrift des § 65 Abs. 3 Satz 1 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) verwiesen.

Bonn, den 3. Juli 1989

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Christian Schwarz-Schilling

Gesetz über das Postwesen (PostG)

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für

1. den Brief-, Paket-, Postanweisungs- und Postauftragsdienst,
2. den Postzeitungsdienst,
3. den Postgirodienst,
4. den Postsparkassendienst.

§ 2

Beförderungsvorbehalt

(1) Das Errichten und Betreiben von Einrichtungen zur entgeltlichen Beförderung von Sendungen mit schriftlichen Mitteilungen oder mit sonstigen Nachrichten von Person zu Person ist der Deutschen Bundespost POSTDIENST ausschließlich vorbehalten.

(2) Als Beförderung im Sinne des Absatzes 1 ist jede Tätigkeit anzusehen, die dem Einsammeln, Weiterleiten oder Ausliefern der Sendungen an den Empfänger dient.

(3) Als Nachrichten im Sinne des Absatzes 1 sind nicht anzusehen

1. Nachrichten, die einer anderen Sendung beigelegt sind und ausschließlich deren Inhalt betreffen,
2. wiederkehrend erscheinende Druckschriften.

(4) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation oder die von ihm ermächtigten Behörden sind befugt, im Einzelfalle Befreiung vom Beförderungsvorbehalt zu erteilen. Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen, insbesondere der Verpflichtung zur Entrichtung einer angemessenen einmaligen oder wiederkehrenden Ausfallgebühr verbunden werden.

§ 3

Sonstige Vorbehalte

(1) Die Befugnis, Postwertzeichen auszugeben und für ungültig zu erklären, ist dem Bundesminister für Post und Telekommunikation vorbehalten. Die bildliche Wiedergabe gültiger Postwertzeichen ist unzulässig, wenn sie geeignet ist, Verwechslungen mit dem wiedergegebenen Postwertzeichen hervorzurufen.

(2) Stempel, deren Abdrucke der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK zum Nachweis beweiserheblicher Tatsachen dienen können, dürfen nur auf Grund eines schriftlichen Auftrages des jeweiligen Unternehmens hergestellt wer-

den. Stempel, deren Abdrucke dem Postkunden zum Nachweis für die Entrichtung von Leistungsentgelten dienen können, dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Deutschen Bundespost POSTDIENST hergestellt und verwendet werden.

(3) Die Symbole der Deutschen Bundespost und ihnen ähnliche Nachbildungen sowie die bei ihr eingeführten organisatorischen Bezeichnungen und Verwaltungshilfsmittel dürfen von anderen nicht verwendet werden, wenn dadurch der Anschein erweckt wird, es handle sich um eine Einrichtung oder eine Leistung der Deutschen Bundespost.

§ 4

Verhältnis zu den Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs

(1) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST hat sich bei der Beförderung von Postsendungen der Einrichtungen der Deutschen Bundesbahn zu bedienen, soweit dies mit ihrer Verpflichtung, den Postdienst leistungsfähig zu erhalten, vereinbar und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände zumutbar ist.

(2) Die Deutsche Bundesbahn ist gehalten, ihre Anlagen und ihren Betrieb mit den Bedürfnissen der Deutschen Bundespost POSTDIENST abzustimmen, soweit dies mit ihrer Verpflichtung, den Eisenbahnbetrieb leistungsfähig zu erhalten, vereinbar und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände zumutbar ist. In diesem Rahmen hat sie insbesondere

1. beim Bau oder bei der Änderung ihrer Anlagen auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen,
2. die Betriebserfordernisse der Deutschen Bundespost POSTDIENST bei der Ausgestaltung ihrer Verkehrsverbindungen zu berücksichtigen,
3. in fahrplanmäßigen, für die Postbeförderung geeigneten Reisezügen und in Güterzügen posteigene oder sonstige Wagen mit Post mitzuführen oder Wagenabteile zur Beförderung von Postsendungen zu stellen,
4. Güterwagen mit Vorrang zu stellen,
5. Postsendungen in Beuteln oder anderen kleinen Behältnissen durch Bahnbedienstete befördern zu lassen.

(3) Die Einzelheiten über Art und Umfang der von der Deutschen Bundesbahn zu erbringenden Leistungen und deren Abgeltung durch die Deutsche Bundespost POSTDIENST sind durch Vereinbarung zu regeln.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für das Verhältnis der Deutschen Bundespost POSTDIENST zu den nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs.

§ 5

Postgeheimnis

(1) Den mit postdienstlichen Verrichtungen betrauten Personen ist es untersagt,

1. eine verschlossene Postsendung zu öffnen oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses Kenntnis zu verschaffen,
 2. über den Postverkehr bestimmter Personen oder über den Inhalt von Postsendungen einem anderen eine Mitteilung zu machen,
 3. eine dieser Handlungen zu gestatten oder zu fördern,
- soweit sich nicht eine Befugnis aus anderen Rechtsvorschriften ergibt.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die dort bezeichneten Handlungen zur betriebsbedingten Abwicklung des Postdienstes erforderlich sind.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die dort bezeichneten Handlungen zur Verfolgung einer im Zusammenhang mit dem Postdienst begangenen rechtswidrigen Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, erforderlich sind. Es gilt ferner nicht gegenüber demjenigen, gegen den im Zusammenhang mit dem Postdienst entstandene Ansprüche gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen sind. Das Grundrecht des Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Betrauung mit den postdienstlichen Verrichtungen fort.

§ 6

Postgiro- und Postsparkassengeheimnis

Auskunft über Postgiro- oder Postspark Guthaben darf außer in den Fällen einer gesetzlichen Auskunftspflicht ohne Zustimmung des Postgiroteilnehmers oder des Postsparkers nur denjenigen erteilt werden, die kraft Gesetzes zur Verfügung über das Guthaben berechtigt sind.

§ 7

Rechtsverhältnis zum Postkunden

Die durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Postwesens entstehenden Rechtsbeziehungen sind privatrechtlicher Natur. Dies gilt nicht für die hoheitliche Tätigkeit der Deutschen Bundespost POSTDIENST im Rahmen des § 16.

§ 8

Zulassungspflicht

(1) Jedermann ist zur Inanspruchnahme der Einrichtungen des Postwesens berechtigt, wenn die für die einzelnen Dienste festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

(2) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST und die Deutsche Bundespost POSTBANK dürfen die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen verweigern, wenn die verlangte Leistung mit den zur Verfügung stehenden Beförderungs- und Verkehrsmitteln nicht erbracht werden kann oder wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist.

§ 9

Leistungsentgelte

(1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Postwesens sind vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen die für die einzelnen Leistungen festgesetzten Leistungsentgelte zu entrichten.

(2) Leistungsentgelte werden in den in den Rechtsverordnungen und Geschäftsbedingungen vorgesehenen Fällen erstattet.

§ 10

Verfügung über gefährliche und unanbringliche Gegenstände

(1) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST ist berechtigt, Sendungen, deren Inhalt eine auf andere Weise nicht zu beseitigende drohende Gefahr für Leib und Leben ihrer Beschäftigten oder dritter Personen bildet, zu vernichten oder vernichten zu lassen.

(2) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST ist berechtigt, Sendungen, die weder an den Empfänger ausgeliefert noch an den Absender zurückgegeben werden können, unter Wahrung einer Aufgebotsfrist von sechs Wochen öffentlich zu versteigern oder, soweit die Sendung offenbar wertlos ist, zu vernichten. Der Erlös aus der Versteigerung und Geldbeträge, die aus solchen Sendungen herrühren, sind nach Abzug fälliger Leistungsentgelte und entrichteter Eingangsabgaben zur Postkasse zu vereinnahmen.

(3) Ebenso werden Geldbeträge zur Postkasse vereinnahmt, die weder dem Empfänger ausgezahlt oder gutgeschrieben noch dem Absender zurückgezahlt oder gutgeschrieben werden können. Das gleiche gilt für Geldbeträge, die einzuziehen waren und dem Postkunden nicht ausgezahlt oder gutgeschrieben werden können.

(4) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST ist verpflichtet, den zur Postkasse vereinnahmten Betrag dem Berechtigten auszahlen, wenn dieser seine Rechte innerhalb von drei Jahren nach der Vereinnahmung geltend gemacht hat.

§ 11

Haftungsgrundsatz

(1) Die Haftung der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK für Schäden aus der nicht ordnungsgemäßen Ausführung ihrer Dienstleistungen ist auf den Umfang beschränkt, der sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes ergibt.

(2) Soweit die Haftung der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK durch dieses Gesetz ausgeschlossen oder beschränkt ist, stehen demjenigen, der ihre Einrichtungen in Anspruch nimmt, oder anderen Personen Schadenersatzansprüche gegen die beteiligten Beschäftigten nur zu, wenn diese ihre Dienstpflichten vorsätzlich verletzt haben.

§ 12

Haftung im Brief- und Paketdienst

(1) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht ordnungsgemäße Behandlung von gewöhnlichen Briefsendungen und von Postgut entstehen.

(2) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST haftet dem Absender für den Verlust von eingeschriebenen Briefsendungen in Höhe von fünfzig Deutsche Mark je Sendung. Als Verlust der Sendung gilt auch der Verlust des gesamten Inhalts.

(3) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST haftet dem Absender für Schäden, die durch den Verlust oder die Beschädigung von Sendungen mit Wertangabe entstehen, in Höhe des unmittelbaren Schadens bis zum Höchstbetrag von tausend Deutsche Mark je Sendung.

(4) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST haftet dem Absender für Schäden, die durch den Verlust oder die Beschädigung von Sendungen mit Wertangabe entstehen, in Höhe des unmittelbaren Schadens bis zum Betrag der Wertangabe.

(5) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST haftet in den Fällen der Absätze 2 bis 4 auch dann, wenn ein Verschulden ihrer Beschäftigten nicht vorliegt.

(6) Für Sachschäden, die durch den Verlust oder die Beschädigung von Postsendungen entstehen, gelten die Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen der Absätze 1 bis 4 nicht, wenn der Schaden durch eine vorsätzliche Pflichtverletzung verursacht worden ist.

§ 13

Verlust, Beschädigung, Schadenshöhe

(1) Eine Sendung gilt als verlorengegangen, wenn sie nach einer angemessenen Beförderungszeit nicht an den Empfänger ausgeliefert worden ist und ihr Verbleib nicht ermittelt werden kann.

(2) Eine Sendung, die nach Durchführung des Ersatzverfahrens aufgefunden wird, ist gegen Erstattung des gezahlten Ersatzbetrages an den Absender auszuliefern. Verweigert der Absender die Annahme der Sendung, so gilt sie als unanbringlich. In diesem Falle gilt § 10 Abs. 2 entsprechend. Hat der Absender seinen Ersatzanspruch abgetreten, so tritt der Zahlungsempfänger an die Stelle des Absenders.

(3) Eine Sendung gilt als beschädigt, wenn der zu befördernde Gegenstand in seiner Beschaffenheit verändert wird und dadurch eine Wertminderung erfährt.

(4) Als Beschädigung gilt auch die Schmälerung des Inhalts einer Sendung. Wird der fehlende Gegenstand wieder aufgefunden, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) In den Fällen des § 12 Abs. 3 und 4 ist bei der Berechnung des Ersatzanspruches der Wert zugrunde zu legen, den die Sendung am Einlieferungsort zur Zeit der Einlieferung allgemein hatte. Hat der Absender dem Empfänger einen geringeren Preis berechnet, so ist dieser maßgebend.

§ 14

Ausschluß und Erlöschen der Ersatzpflicht

(1) Die Ersatzpflicht der Deutschen Bundespost POSTDIENST für den Verlust oder die Beschädigung von Sendungen ist ausgeschlossen, wenn der Schaden überwiegend auf der natürlichen Beschaffenheit der Sendung beruht oder wenn er überwiegend durch den Absender

verursacht worden ist. Die überwiegende Verursachung durch den Absender wird vermutet, wenn die Sendung nicht ordnungsgemäß eingeliefert worden ist.

(2) Die Ersatzpflicht der Deutschen Bundespost POSTDIENST für die Beschädigung von Sendungen ist ausgeschlossen, wenn der Empfangsberechtigte die Sendung unbeanstandet angenommen hat, es sei denn, daß der Schaden bei der Auslieferung nicht erkennbar war und unverzüglich nach seiner Entdeckung angemeldet worden ist.

(3) Die Ersatzpflicht der Deutschen Bundespost POSTDIENST ist ausgeschlossen, wenn der Schaden in einer Zeit verursacht worden ist, in der ihr Gewahrsam an einer Sendung auf Grund gesetzlicher Vorschriften aufgehoben war.

(4) Die Ersatzpflicht der Deutschen Bundespost POSTDIENST erlischt bei unanbringlichen Sendungen mit dem Ablauf eines Monats nach der öffentlichen Aufforderung an den Absender, die Sendung abzuholen.

§ 15

Haftung im Geldübermittlungsdienst

(1) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST haftet dem Absender dafür, daß ein eingezahlter Betrag ordnungsgemäß ausgezahlt oder auf einem Postgirokonto ordnungsgemäß gutgeschrieben wird. Im netzüberschreitenden Zahlungsverkehr haftet die Deutsche Bundespost POSTDIENST dem Absender dafür, daß ein eingezahlter Betrag im Bereich der Deutschen Bundespost ordnungsgemäß behandelt wird.

(2) Die Deutsche Bundespost POSTBANK haftet dem Postgiroteilnehmer dafür, daß ein Zahlungsanweisungsbetrag ordnungsgemäß ausgezahlt oder gutgeschrieben wird.

(3) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST haftet dem Absender einer Sendung mit Nachnahme dafür, daß der Nachnahmebetrag bei der Auslieferung der Sendung eingezogen und ordnungsgemäß übermittelt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST haftet bei Postprotestaufträgen dem Auftraggeber dafür, daß der Betrag der eingezogenen Wechselsumme ordnungsgemäß übermittelt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 16

Haftung im Postauftragsdienst

(1) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST haftet dem Auftraggeber oder Zustellungsempfänger bei Postzustellungsaufträgen für Schäden, die bei der Durchführung der förmlichen Zustellung entstehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Schadenersatzpflicht des Dienstherrn für Amtspflichtverletzungen seiner Beschäftigten.

(2) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST haftet dem Auftraggeber oder Zahlungspflichtigen bei Postprotestaufträgen für Schäden, die bei der Einziehung der Wechselsumme oder bei der Protesterhebung entstehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Schaden-

ersatzpflicht des Dienstherrn für Amtspflichtverletzungen seiner Beschäftigten. Die Haftung ist auf den Betrag des Rückgriffsanspruchs nach Artikel 48 des Wechselgesetzes beschränkt.

§ 17

Haftung im Postzeitungsdienst

Die Deutsche Bundespost POSTDIENST haftet im Postzeitungsdienst nicht für Schäden, die durch die nicht ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Postkunden entstehen.

§ 18

(weggefallen)

§ 19

Haftung im Postgirodienst

Die Deutsche Bundespost POSTBANK haftet im Postgirodienst für Schäden, die dem Postgiroteilnehmer durch die nicht ordnungsgemäße Ausführung seiner Aufträge (Überweisungen, Schecks, Lastschriften) durch das Postgiroamt entstehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten. Für die nicht rechtzeitige Ausführung der Aufträge haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn, daß es sich um Daueraufträge oder Eilaufträge handelt.

§ 20

Haftung im Postsparkassendienst

Die Deutsche Bundespost POSTBANK haftet im Postsparkassendienst für Schäden, die dem Postsparer durch die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten aus dem Postsparkerhältnis entstehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten. Sie haftet für die nicht rechtzeitige Erfüllung ihrer Pflichten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 21

Haftung für unrichtige Auskünfte

(1) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST haftet für Schäden, die durch die Erteilung unrichtiger schriftlicher Auskünfte im Postdienst entstehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten.

(2) Die Deutsche Bundespost POSTBANK haftet für Schäden, die durch die Erteilung unrichtiger schriftlicher Auskünfte im Postgirodienst und im Postsparkassendienst entstehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten; im übrigen haftet sie für unrichtige Auskünfte der Postgiroämter und der Postsparkassenämter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 22

Haftung des Absenders

Der Absender einer Postsendung haftet der Deutschen Bundespost POSTDIENST für Schäden, die überwiegend

durch die gefährliche Beschaffenheit oder den nicht ordnungsgemäßen Zustand der Sendung entstehen, in Höhe der von dem Unternehmen auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geleisteten Ersatzbeträge. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 23

Abtretung, Verpfändung, Pfändung

(1) Postsendungen, die sich im Gewahrsam der Deutschen Bundespost POSTDIENST befinden, unterliegen nicht der Pfändung.

(2) Die Ansprüche des Absenders einer Postsendung gegenüber der Deutschen Bundespost POSTDIENST können, soweit im Absatz 5 nichts anderes bestimmt ist, weder abgetreten noch verpfändet oder gepfändet werden.

(3) Der Anspruch des Postgiroteilnehmers auf Auszahlung des Guthabens kann nur abgetreten werden, wenn gleichzeitig das Postgirokonto übertragen wird. Der Anspruch des Postgiroteilnehmers auf Auszahlung des Guthabens kann gepfändet werden. Der Anspruch des Postgiroteilnehmers auf Löschung seines Postgirokontos ist der Pfändung nicht unterworfen. Die Verpfändung des Guthabens ist ausgeschlossen.

(4) Der Anspruch des Postsparers auf Auszahlung des Guthabens kann abgetreten und gepfändet werden. Die Verpfändung des Guthabens ist ausgeschlossen. Die Abtretung ist der Deutschen Bundespost POSTBANK gegenüber nur wirksam, wenn sie von einem Postsparkassenamt, einem Postamt mit Sparkassendienst, einem Postgiroamt oder einem Notar beurkundet und das Postsparbuch der beurkundenden Stelle übergeben worden ist. Für die Pfändung des Guthabens oder eines Teils des Guthabens gelten die Vorschriften über die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden, entsprechend.

(5) Die Ansprüche auf Schadenersatz aus der Inanspruchnahme der Dienste der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK und die Ansprüche auf Erstattung von Leistungsentgelten können abgetreten und gepfändet werden. Ihre Verpfändung ist ausgeschlossen.

§ 24

Verjährung

(1) In einem Jahr verjähren

1. die Ansprüche der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK auf Entrichtung von Leistungsentgelten,
2. die Ansprüche auf Erstattung von Leistungsentgelten,
3. die Ersatzansprüche des Postkunden aus dem Rechtsverhältnis zur Deutschen Bundespost POSTDIENST oder zur Deutschen Bundespost POSTBANK, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 und 4 eine längere Verjährungsfrist ergibt,
4. die Schadenersatzansprüche der Deutschen Bundespost POSTDIENST gemäß § 22.

(2) In vier Jahren verjähren

1. die Ansprüche des Postgiroteilnehmers wegen nicht ordnungsgemäßer Ausführung seiner Aufträge durch das Postgiroamt,
2. die Ansprüche des Postgiroteilnehmers wegen nicht ordnungsgemäßer Auszahlung oder Gutschrift eines Zahlungsanweisungsbetrages,
3. die Ansprüche des Absenders wegen nicht ordnungsgemäßer Auszahlung oder Gutschrift eines eingezahlten Betrages sowie wegen nicht ordnungsgemäßer Behandlung eines eingezahlten Betrages im netzüberschreitenden Zahlungsverkehr,
4. die Ansprüche des Absenders einer Sendung mit Nachnahme wegen nicht ordnungsgemäßer Einziehung oder Übermittlung des Nachnahmebetrages,
5. die Ansprüche des Auftraggebers beim Postprotestauftrag wegen nicht ordnungsgemäßer Übermittlung des Betrages der eingezogenen Wechselsumme,
6. die Ansprüche des Postsparguthabers auf Grund einer Verletzung der Pflichten der Deutschen Bundespost POST-BANK aus dem Postsparguthabensverhältnis.

(3) In dreißig Jahren verjähren

1. die Ansprüche des Postgiroteilnehmers auf Auszahlung des Postgiroguthabens,
2. die Ansprüche des Postsparguthabers auf Auszahlung des Postsparguthabens einschließlich der Zinsansprüche.

(4) Unberührt bleiben die allgemeinen Verjährungsvorschriften

1. für Ansprüche auf Grund von Amtspflichtverletzungen bei der Durchführung der förmlichen Zustellung,
2. für Ansprüche auf Grund von Amtspflichtverletzungen bei der Einziehung der Wechselsumme oder bei der Erhebung des Wechselprotestes.

(5) Die Verjährung beginnt

1. im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 mit dem Tage der Fälligkeit,
2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit dem Tage, an dem das Leistungsentgelt entrichtet worden ist,
3. im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 mit dem Tage, an dem die Sendung eingeliefert worden ist,
4. im Falle des Absatzes 1 Nr. 4 mit dem Tage, an dem der Sachverhalt, der dem Schadenersatzanspruch zugrunde liegt, und die Person des Ersatzpflichtigen feststehen,
5. im Falle des Absatzes 2 mit dem Schluß des Jahres, in das das maßgebende Ereignis fällt,
6. im Falle des Absatzes 3 mit dem Tage, an dem zuletzt über das Postgiroguthaben verfügt oder eine Eintragung in das Postsparguthabensbuch vorgenommen worden ist.

(6) Die Verjährung wird unterbrochen

1. durch jedes Anerkenntnis des Verpflichteten,
2. durch jede Nachfrage oder Schadensanmeldung durch den Berechtigten,
3. durch jede schriftliche Zahlungsaufforderung des Berechtigten, wobei es bei unbekanntem Aufenthalt des Verpflichteten genügt, die Zahlungsaufforderung

nachweisbar unter seiner letzten bekannten Anschrift abzusenden,

4. durch Klageerhebung oder eine ihr gleichstehende Rechtsverfolgung.

(7) Im übrigen gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Verjährung entsprechend; die Verjährung wird nicht von Amts wegen berücksichtigt.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. eine Einrichtung der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Art errichtet oder betreibt, ohne daß eine Befreiung vom Beförderungsvorbehalt erteilt ist,
2. vorsätzlich oder fahrlässig bei einer Postsendung eine vom Beförderungsentgelt befreiende Bezeichnung verwendet,
3. ein für ungültig erklärtes in- oder ausländisches Postwertzeichen nachmacht oder verfälscht oder ein solches nachgemachtes oder verfälschtes Postwertzeichen feilhält oder in Verkehr bringt,
4. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 ein gültiges Postwertzeichen in einer zur Verwechslung geeigneten Weise bildlich wiedergibt,
5. gegen das Verbot des § 3 Abs. 3 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, die in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 bis zu zehntausend Deutsche Mark betragen kann.

(3) Postwertzeichen, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 bezieht, sowie die zur Begehung der Zuwiderhandlung gebrauchten oder bestimmten Gegenstände können eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bundesminister für Post und Telekommunikation. § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.

§ 26

(weggefallen)

§ 27

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund des § 30 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) erlassenen Rechtsverordnungen sowie die von der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK veröffentlichten Geschäftsbedingungen und Leistungsentgelte gelten auch für den Postverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Dies gilt nicht, soweit die diesen Verkehr bestehenden Verträge und Abkommen und die zu ihrer Durchführung ergangenen Gesetze und Verordnungen eine andere Regelung treffen.

§ 28

Übergangsvorschriften

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bestehenden Benutzungsverhältnisse.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Verjährung gelten auch für Ansprüche, die vor seinem Inkrafttreten entstanden, aber noch nicht verjährt sind.

§ 29

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 30

(Inkrafttreten; Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften)

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen**

Vom 3. Juli 1989

Auf Grund des Artikels 5 des Poststrukturgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der seit 1. Juli 1989 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 17. März 1977 (BGBl. I S. 459, 573),
2. den am 5. Juli 1986 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1986 (BGBl. I S. 948),
3. den am 1. Juli 1989 in Kraft getretenen Artikel 3 des eingangs genannten Gesetzes.

Hinsichtlich des Wirksamwerdens des § 9 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen wird auf die Übergangsvorschrift des § 65 Abs. 3 Satz 1 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) besonders hingewiesen.

Bonn, den 3. Juli 1989

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Christian Schwarz-Schilling

Gesetz über Fernmeldeanlagen

§ 1

(1) Das Recht, Fernmeldeanlagen, nämlich Telegrafenanlagen für die Vermittlung von Nachrichten, Fernsprechanlagen und Funkanlagen zu errichten und zu betreiben, steht dem Bund zu. Funkanlagen sind elektrische Sendeeinrichtungen sowie elektrische Empfangseinrichtungen, bei denen die Übermittlung oder der Empfang von Nachrichten, Zeichen, Bildern oder Tönen ohne Verbindungsleitungen oder unter Verwendung elektrischer, an einem Leiter entlang geführter Schwingungen stattfinden kann.

(2) Dem Bund steht das ausschließliche Recht zu, Übertragungswege einschließlich der zugehörigen Abschlusseinrichtungen zu errichten und zu betreiben (Netzmonopol) sowie Funkanlagen zu errichten und zu betreiben.

(3) Zugelassene Endeinrichtungen darf jedermann im Rahmen der zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Fernmeldeverkehrs festgelegten Bedingungen errichten und betreiben.

(4) Jedermann ist berechtigt, Telekommunikationsdienstleistungen für andere über Fest- und Wahlverbindungen, die von der Deutschen Bundespost TELEKOM bereitgestellt werden, zu erbringen. Dies gilt nicht für das Betreiben von Fernmeldeanlagen, soweit es der Vermittlung von Sprache für andere dient; dieses Recht steht ausschließlich dem Bund zu (Telefondienstmonopol).

(5) Die in den Absätzen 1, 2 und 4 bezeichneten Rechte des Bundes übt der Bundesminister für Post und Telekommunikation aus. Die Befugnis zur Ausübung dieser Rechte wird auf die Deutsche Bundespost TELEKOM weiterübertragen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Postverfassungsgesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) erforderlich ist. Für Anlagen, die zur Verteidigung des Bundesgebiets bestimmt sind, übt diese Rechte der Bundesminister der Verteidigung aus.

§ 1 a

(1) Betreiber von Fernmeldeanlagen, die Telekommunikationsdienstleistungen gemäß § 1 Abs. 4 für andere erbringen, müssen die Aufnahme des Betriebs sowie Änderungen und Aufgabe desselben innerhalb eines Monats beim Bundesminister für Post und Telekommunikation schriftlich anzeigen. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation veröffentlicht die Anzeigen halbjährlich in seinem Amtsblatt.

(2) Sofern die Erfüllung einer Pflichtleistung gemäß einer nach § 25 Abs. 2 des Postverfassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung nicht mehr gewährleistet ist, weil

1. die Wettbewerbsmöglichkeiten der Deutschen Bundespost TELEKOM gegenüber Unternehmen, die gleiche oder gleichartige Dienstleistungen erbringen, durch die verordnete Struktur der Pflichtleistung oder die der Entgeltregelung in erheblicher Weise beeinträchtigt sind und

2. ein Ausgleich gemäß § 37 Abs. 4 des Postverfassungsgesetzes wegen nachhaltig fehlender Ertragskraft der Monopoldienste nicht möglich ist,

wird der Bundesminister für Post und Telekommunikation ermächtigt, solchen Unternehmen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Verpflichtungen aufzuerlegen, die geeignet sind, die Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten der Deutschen Bundespost TELEKOM zu beseitigen. Die nachhaltig fehlende Ertragskraft der Monopoldienste muß aus dem letzten Jahresabschluß gemäß § 44 Abs. 3 des Postverfassungsgesetzes erkennbar sein. Die Verpflichtungen dürfen nur die Angebotsbedingungen in räumlicher oder qualitativer Hinsicht sowie den Preis bestimmende Faktoren festlegen. Der erreichte Stand des Geschäftsbetriebs der Unternehmen darf hierbei nicht beeinträchtigt werden. Die Rechtsverordnung gilt nicht für Unternehmen, die im letzten vor dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung endenden Geschäftsjahr einen Marktanteil von weniger als drei vom Hundert erreicht haben. Bei der Berechnung der Marktanteile ist § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 6 und 8 bis 10 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen anzuwenden.

§ 2

(1) Soweit dem Bund ein ausschließliches Recht zusteht, kann der Bundesminister für Post und Telekommunikation die Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb einzelner Fernmeldeanlagen verleihen. Die Verleihung kann für bestimmte Strecken oder Bezirke erteilt werden.

(2) Die Verleihung sowie die Festsetzung der Bedingungen und Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Verleihung und Ausübung der zugewiesenen Rechte stehen dem Bundesminister für Post und Telekommunikation oder den von ihm hierzu ermächtigten Behörden zu. Sie muß für Fernmeldeanlagen, die von Elektrizitätsunternehmen zur öffentlichen Versorgung mit Licht und Kraft, die der allgemeinen Versorgung von Gemeinden oder größerer Gebietsteile zu dienen bestimmt sind, zum Zwecke ihres Betriebs verwendet werden sollen, erteilt werden, soweit nicht Betriebsinteressen der Deutschen Bundespost TELEKOM entgegenstehen; dies gilt nicht für Funkanlagen. Ferner muß sie für Satellitenfunkanlagen, die zur Übermittlung von Daten niedriger Bitraten bestimmt sind, erteilt werden, soweit Gründe des Funkverkehrs nicht entgegenstehen; für sonstige Satellitenfunkanlagen kann die Verleihung nach Absatz 1 erteilt werden.

§ 2 a

(1) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen öffentlichen Fernmeldeverkehrs das Verfahren für die Zulassung von Endeinrichtungen und Funkanlagen zu regeln. Die Zulassung setzt voraus, daß durch die Anschaltung oder den Betrieb der zuzulassenden Einrichtung weder Übertragungswege der Deutschen Bundespost TELEKOM noch Endeinrichtungen

und Personen geschädigt oder gefährdet werden, je nach Verwendungsart der Einrichtung die technischen und betrieblichen Funktionsbedingungen der jeweiligen Telekommunikationsdienste erfüllt und insbesondere beim Betrieb von Funkanlagen vermeidbare Störungen anderer oder durch andere ausgeschlossen sind. Die Funktionsweise oder die vorgesehene Verwendung der Fernmeldeeinrichtung muß dem geltenden Fernmelderecht entsprechen.

(2) Soweit es zur Vermeidung von Störungen und Gefährdungen des öffentlichen Fernmeldeverkehrs erforderlich ist, dürfen private Endeinrichtungen nur von Personen errichtet, geändert und instand gehalten werden, die auf Grund ihrer Sach- und Fachkunde sowie Geräteausstattung für die Erbringung dieser Dienstleistungen zugelassen sind. Als Voraussetzungen für die Zulassung können ein geeigneter Berufsabschluß, eine geeignete praktische Tätigkeit, notwendige Kenntnisse der Technik und der Funktionsweise des Netzes der Deutschen Bundespost TELEKOM sowie des Fernmelderechts und eine für die sachgerechte Ausübung der Tätigkeit erforderliche Ausstattung mit Geräten und Ersatzteilen gefordert werden. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, welche privaten Endeinrichtungen nur von zugelassenen Personen errichtet, geändert und instand gehalten werden dürfen sowie die Voraussetzungen und das Verfahren der Personenzulassung im einzelnen zu regeln. Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn sich aus der Ausführung der Arbeiten die Unzuverlässigkeit der zugelassenen Person ergibt.

(3) In den Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist die Zulassung zu erteilen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Zulassungsbehörde ist das Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen.

(4) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, in den Verordnungen nach den Absätzen 1 und 2 nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes die gebührenpflichtigen Tatbestände im einzelnen, die Gebührensätze und die Erstattung von Auslagen festzulegen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt ist. Daneben kann der wirtschaftliche Wert für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden.

(5) Diese Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 3

(1) Ohne Verleihung (§ 2) können errichtet und betrieben werden (genehmigungsfreie Fernmeldeanlagen):

1. Fernmeldeanlagen, die ausschließlich dem inneren Dienst von Behörden der Länder, der Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie von Deichkorporationen, Siel- und Entwässerungsverbänden gewidmet sind;
2. Fernmeldeanlagen, die von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebs oder für die Vermittlung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden;
3. Fernmeldeanlagen
 - a) innerhalb der Grenzen eines Grundstücks,
 - b) zwischen mehreren einem Besitzer gehörenden oder zu einem Betrieb vereinigten Grundstücken,

deren keines von dem anderen über 25 km in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für Funkanlagen.

§ 4

Auf deutschen Fahrzeugen für Seefahrt, Binnenschifffahrt oder Luftfahrt dürfen Fernmeldeanlagen, die nicht ausschließlich zum Verkehr innerhalb des Fahrzeugs bestimmt sind, nicht ohne Verleihung (§ 2) errichtet und betrieben werden.

§ 5

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation trifft die Anordnungen über den Betrieb von Fernmeldeanlagen auf fremden Fahrzeugen für Seefahrt, Binnenschifffahrt oder Luftfahrt, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten.

§ 5a

(1) Die tatsächliche Gewalt über eine Sendeanlage darf nur ausüben, wer nach § 1 oder § 2 zur Errichtung oder zum Betrieb einer solchen Anlage befugt ist.

(2) Sendeanlagen nach diesem Gesetz sind elektrische Sendeeinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2.

(3) Als Sendeanlage nach Absatz 2 gilt auch eine Zusammenfassung gewerbsmäßig vorbereiteter Teile einer Sendeanlage vor ihrer bestimmungsmäßigen Verwendung (Bausatz), wenn die Teile ohne Werkzeug oder mit allgemein gebräuchlichem oder mitgeliefertem Werkzeug zu einer Sendeanlage zusammengefügt werden können.

§ 5b

(1) § 5a Abs. 1 gilt nicht für denjenigen,

1. der gewerbsmäßig Sendeanlagen herstellt, vertreibt, instand setzt, einführt oder ausführt,
2. der die tatsächliche Gewalt über eine Sendeanlage
 - a) als Organ, als Mitglied eines Organs, als gesetzlicher Vertreter oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter eines Berechtigten erlangt,
 - b) von einem anderen oder für einen anderen Berechtigten erlangt, sofern und solange er die Weisungen des anderen über die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Sendeanlage auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu befolgen hat oder die tatsächliche Gewalt auf Grund gerichtlichen oder behördlichen Auftrags ausübt,
 - c) als Gerichtsvollzieher oder Vollziehungsbeamter in einem Vollstreckungsverfahren erwirbt,
 - d) von einem Berechtigten vorübergehend zum Zweck der sicheren Verwahrung oder der nicht gewerbsmäßigen Beförderung zu einem Berechtigten erlangt,
 - e) lediglich zur gewerbsmäßigen Beförderung oder gewerbsmäßigen Lagerung erlangt, wobei der

gewerbsmäßigen Beförderung die Beförderung durch Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs oder durch die Post gleichsteht,

- f) durch Fund erlangt, sofern er die Anlage unverzüglich dem Verlierer, dem Eigentümer, einem sonstigen Erwerbsberechtigten oder der für die Entgegennahme der Fundanzeige zuständigen Stelle abliefern,
- g) außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erlangt hat, sofern die Anlage fest in ein Fahrzeug eingebaut ist und er nachweist, daß er nach den für den Ort der Zulassung des Fahrzeuges geltenden Vorschriften zum Errichten oder Betreiben der Anlage befugt ist,
- h) außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erlangt hat und sie lediglich zur sicheren Verwahrung in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt, sofern er dies unverzüglich einem Fernmeldeamt der Deutschen Bundespost TELEKOM schriftlich anzeigt, dabei seine Personalien, die Art der Anlage, deren Hersteller- oder Warenzeichen und, wenn die Anlage eine Herstellungsnummer hat, auch diese angibt sowie glaubhaft macht, daß er die Anlage ausschließlich an einem Ort außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befugt benutzt,
- i) erlangt, die durch Entfernen eines wesentlichen Bauteils dauernd unbrauchbar gemacht worden ist, sofern er den Erwerb unverzüglich einem Fernmeldeamt der Deutschen Bundespost TELEKOM schriftlich anzeigt, dabei seine Personalien, die Art der Anlage, deren Hersteller- oder Warenzeichen und, wenn die Anlage eine Herstellungsnummer hat, auch diese angibt sowie glaubhaft macht, daß er die Anlage ausschließlich zu Sammlerzwecken erworben hat,
3. der die tatsächliche Gewalt über eine Amateurfunkstation nach § 1 des Gesetzes über den Amateurfunk in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9022-1, veröffentlichten bereinigten Fassung erlangt, ohne selbst Funkamateur gemäß § 1 des genannten Gesetzes zu sein, sofern er den Erwerb unverzüglich einem Fernmeldeamt der Deutschen Bundespost TELEKOM schriftlich anzeigt und dabei seine Personalien, Art und Anzahl der Anlagen, deren Hersteller- oder Warenzeichen und, wenn die Anlagen eine Herstellungsnummer haben, auch diese angibt.

(2) Wer eine Sendeanlage von Todes wegen erwirbt, hat, sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, unverzüglich die nach § 5a Abs. 1 in Verbindung mit § 2 erforderliche Verleihung zu beantragen, die Anlage einem Berechtigten zu überlassen oder sie für dauernd unbrauchbar zu machen. Wird der Antrag auf Erteilung der Verleihung unverzüglich gestellt, so kann die tatsächliche Gewalt über die Sendeanlage ohne die Verleihung bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag ausgeübt werden.

§ 5c

(1) Es ist verboten, öffentlich oder in Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, für Sendeanlagen mit dem Hinweis zu werben, daß die Anlagen geeignet sind, das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzu hören.

(2) Sendeanlagen dürfen in Anzeigen und Werbeschriften nur angeboten werden, wenn auf das Erfordernis der Verleihung nach § 5a Abs. 1 in Verbindung mit § 2 hingewiesen wird sowie Name und Anschrift des Anbieters angegeben werden.

§ 5d

(1) Sendeanlagen dürfen einem anderen nur überlassen werden, wenn dieser nach § 5a Abs. 1 zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt befugt ist oder nach § 5b einer Befugnis nicht bedarf. Die Berechtigung muß offensichtlich sein oder nachgewiesen werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für denjenigen, der eine Sendeanlage einem anderen überläßt, der sie außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erwirbt.

(3) Eine Sendeanlage überläßt, wer die tatsächliche Gewalt über sie einem anderen einräumt.

§ 5e

(1) Es ist verboten, Sendeanlagen herzustellen, zu vertreiben, einzuführen oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen, die ihrer Form nach einen anderen Gegenstand vortäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind und auf Grund dieser Umstände in besonderer Weise geeignet sind, das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzu hören.

(2) Die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden lassen Ausnahmen zu, wenn es im öffentlichen Interesse – insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit – erforderlich ist. Absatz 1 gilt nicht, soweit das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft die Ausfuhr der Sendeanlagen genehmigt hat.

§ 6

(1) Anlagen, die auf Grund einer Verleihung nach § 2 errichtet sind oder betrieben werden, unterliegen der Überwachung daraufhin, daß die Verleihungsbedingungen eingehalten werden.

(2) Die in § 3 Abs. 1 genannten Anlagen unterliegen der Überwachung daraufhin, daß Errichtung und Betrieb sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen halten.

(3) Die Vorschriften für die Überwachung erläßt der Bundesminister für Post und Telekommunikation.

§ 7

(1) Jedermann hat gegen Zahlung der Gebühren das Recht auf Beförderung von ordnungsmäßigen Telegrammen und auf Zulassung zu einem ordnungsmäßigen Gespräch auf den für den öffentlichen Fernmeldeverkehr bestimmten Anlagen.

(2) Vorrechte bei der Benutzung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Anlagen und Ausschließungen von der Benutzung sind nur aus Gründen des öffentlichen Interesses zulässig.

§ 8

Sind an einem Ort Fernmeldeanlagen für den Ortsverkehr, sei es von der Deutschen Bundespost TELEKOM, sei es von der Gemeindeverwaltung oder von einem anderen Unternehmer, zur Benutzung gegen Entgelt errichtet,

so kann jeder Eigentümer eines Grundstücks gegen Erfüllung der von jenen zu erlassenden und öffentlich bekanntzumachenden Bedingungen den Anschluß an das Lokalnetz verlangen.

§ 9

(1) Die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen der Deutschen Bundespost TELEKOM entstehenden Rechtsbeziehungen sind privatrechtlicher Natur. Auch für Rechtsstreitigkeiten über die Zulassung zur Benutzung der Einrichtungen des Unternehmens Deutsche Bundespost TELEKOM steht der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 1 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), kann die Deutsche Bundespost TELEKOM auch privatrechtliche Entgeltforderungen für Leistungen im Monopolbereich einschließlich erbrachter Nebenleistungen nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz betreiben.

(3) Die Vollstreckung ist einzustellen, sobald der Vollstreckungsschuldner bei der Vollstreckungsbehörde gegen die Forderung als solche schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhebt. Der Vollstreckungsschuldner ist über dieses Recht bei Androhung der Vollstreckung zu belehren. Bereits getroffene Vollstreckungsmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn

1. die Deutsche Bundespost TELEKOM nicht binnen eines Monats nach Geltendmachung der Einwendungen wegen ihrer Forderung vor den ordentlichen Gerichten Klage erhoben oder den Erlaß eines Mahnbescheides beantragt hat oder
2. die Deutsche Bundespost TELEKOM mit der Klage rechtskräftig abgewiesen worden ist.

Die Vollstreckung kann fortgesetzt werden, sobald ein vollstreckbarer Titel im Sinne der Zivilprozeßordnung vorliegt.

(4) Die Entgeltforderungen der Deutschen Bundespost TELEKOM für andere als die in Absatz 2 genannten Leistungen können durch die Deutsche Bundespost TELEKOM beigetrieben werden, sofern ein vollstreckbarer Titel im Sinne der Zivilprozeßordnung vorliegt.

§ 10

(1) Vorbehaltlich der durch Bundesgesetz festgestellten Ausnahmen ist jeder, der eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte Fernmeldeanlage betreibt, beaufsichtigt, bedient oder sonst bei ihrem Betrieb tätig ist, zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet. Unter dem Schutz des Fernmeldegeheimnisses stehen auch die Mitteilungen, die auf den für den öffentlichen Verkehr bestimmten Funkanlagen befördert oder zur Beförderung auf ihnen aufgegeben worden sind. Der Schutz erstreckt sich auch auf die näheren Umstände des Fernmeldeverkehrs, insbesondere darauf, ob und zwischen welchen Personen ein Fernmeldeverkehr stattgefunden hat.

(2) (weggefallen)

(3) Befindet sich die Fernmeldeanlage an Bord eines Fahrzeugs für Seefahrt oder Luftfahrt, so besteht die

Pflicht zur Wahrung des Geheimnisses nicht gegenüber dem Führer des Fahrzeugs oder seinem Stellvertreter.

§ 11

Werden durch eine Funkanlage, die von anderen als Behörden betrieben wird, Nachrichten empfangen, die von einer öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlage übermittelt werden und für die Funkanlage nicht bestimmt sind, so dürfen der Inhalt der Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfangs auch von Personen, für die eine Pflicht zur Geheimhaltung nicht schon nach § 10 besteht, anderen nicht mitgeteilt werden. Die Vorschrift des § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12

In strafgerichtlichen Untersuchungen kann der Richter und bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft Auskunft über den Fernmeldeverkehr verlangen, wenn die Mitteilungen an den Beschuldigten gerichtet waren oder wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die Mitteilungen von dem Beschuldigten herrührten oder für ihn bestimmt waren und daß die Auskunft für die Untersuchung Bedeutung hat.

§ 13

Die Vorschriften über die Beschlagnahme von Telegrammen bei der Deutschen Bundespost TELEKOM gelten entsprechend für Telegramme im Gewahrsam einer nicht der Deutschen Bundespost TELEKOM gehörenden deutschen Telegrafenanstalt, die mit der Deutschen Bundespost TELEKOM unmittelbar oder durch Vermittlung eines Dritten über beförderte Telegramme abrechnet. Das gleiche gilt für Telegramme im Gewahrsam des Dritten, der die Abrechnung vermittelt.

§ 14

(1) Der Führer eines deutschen Fahrzeugs für Seefahrt oder Luftfahrt kann aus wichtigen Gründen der Führung des Fahrzeugs von den Personen, die eine auf dem Fahrzeug befindliche Funkanlage bedienen oder beaufsichtigen, verlangen, daß Nachrichten aufgenommen und ihm mitgeteilt werden, die nicht für die Funkanlage bestimmt sind. Das gilt auch für seinen Stellvertreter, solange er die Führung des Fahrzeugs hat oder vom Führer mit der Ausübung der im Satz 1 bezeichneten Befugnisse betraut ist. Die Aufnahme und Mitteilung kann nicht mit der Begründung verweigert werden, daß ein wichtiger Grund der Führung des Fahrzeugs nicht vorliege.

(2) Der Führer des Fahrzeugs und sein Stellvertreter, solange dieser die Führung hat, sind befugt, Nachrichten, die von einer auf dem Fahrzeug befindlichen Funkanlage empfangen oder abgesandt werden, Dritten mitzuteilen, soweit die Nachrichten erkennen lassen, daß einem Fahrzeug oder Menschenleben Gefahr droht, und soweit die Mitteilung geschieht, um die Gefahr abzuwenden.

§ 14a

(1) Beim Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen dürfen Nachrichteninhalte nur aufgezeichnet, Dritten zugänglich gemacht oder sonst verarbeitet werden, soweit dies Gegenstand oder aus verarbeitungstechnischen Gründen Bestandteil der Dienstleistung ist.

(2) Die Bundesregierung erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der am Fernmeldeverkehr Beteiligten für Unternehmen, die nach § 1 Abs. 4 oder auf Grund einer Verleihung nach § 2 Telekommunikationsdienstleistungen erbringen. Die Vorschriften haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der Erhebung und Verarbeitung auf das Erforderliche, sowie dem Grundsatz der Zweckbindung Rechnung zu tragen. Dabei sind die berechtigten Interessen der Unternehmen und der Betroffenen zu berücksichtigen. In diesem Rahmen sind insbesondere Vorschriften zu erlassen, soweit zur Sicherung der Richtigkeit des Leistungsentgelts, zur Störungsbeseitigung oder zur Verhinderung mißbräuchlicher Verwendung von Telekommunikationseinrichtungen der Unternehmen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet oder soweit nach Absatz 1 Nachrichteninhalte verarbeitet werden.

§ 15

(1) Wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes eine Fernmeldeanlage errichtet oder betreibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- a) (weggefallen)
- b) nach Fortfall der Verleihung die zur Beseitigung der Anlage getroffenen Anordnungen der Deutschen Bundespost TELEKOM innerhalb der von ihr bestimmten Frist nicht befolgt,
- c) entgegen § 5a Abs. 1 ohne Befugnis die tatsächliche Gewalt über Sendeanlagen ausübt,
- d) entgegen § 5d Abs. 1 Satz 1 eine Sendeanlage einem anderen überläßt oder
- e) entgegen § 5e Abs. 1 dort bezeichnete Sendeanlagen herstellt, vertreibt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Die Tat wird nur auf Antrag des Bundesministers für Post und Telekommunikation oder der von ihm hierzu ermächtigten Behörden verfolgt.

§§ 16 und 17

(weggefallen)

§ 18

Wer entgegen der in § 11 bezeichneten Pflicht zur Geheimhaltung den Inhalt von Nachrichten oder die Tatsache ihres Empfangs einem anderen mitteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 19

(1) Wer absichtlich den Betrieb einer öffentlichen Zwecken dienenden Funkanlage dadurch verhindert oder stört, daß er elektrische Energie verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer absichtlich den Betrieb einer sonstigen Funkanlage dadurch verhindert oder stört, daß er elektrische

Energie verwendet oder für die Anlage bestimmte elektrische Energie entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 19a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1a Abs. 1 Satz 1 oder § 26 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht schriftlich oder nicht fristgerecht erstattet,
2. entgegen § 5c Abs. 1 öffentlich oder in Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, mit dem dort bezeichneten Hinweis wirbt oder entgegen § 5c Abs. 2 in Anzeigen oder Werbeschriften Sendeanlagen anbietet, ohne auf das Erfordernis der Verleihung hinzuweisen oder ohne Name und Anschrift des Anbieters anzugeben, oder
3. die Überwachung von Fernmeldeanlagen (§ 6) verhindert oder stört oder eine in Ausübung der Überwachung verlangte Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bundesminister für Post und Telekommunikation. § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.

§ 20

Fernmeldeanlagen, auf die sich eine Straftat nach § 15 bezieht, können eingezogen werden.

§ 21

(1) Für die Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend; die Durchsuchung ist zur Nachtzeit zulässig, wenn sich in den Räumen oder auf dem Besitztum eine Funkanlage befindet und der begründete Verdacht besteht, daß bei ihrer Errichtung oder ihrem Betrieb eine Straftat nach § 15 begangen wird oder begangen worden ist.

(2) Beauftragte der Deutschen Bundespost TELEKOM sind berechtigt, sich an Durchsuchungen zu beteiligen, die zur Verfolgung einer Straftat nach § 15 vorgenommen werden.

§ 22

(1) Die Polizei hat unbefugt errichtete, geänderte oder unbefugt betriebene Fernmeldeanlagen außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Einer vorherigen Androhung bedarf es nicht. Im übrigen gelten für die Anwendung polizeilicher Zwangsmittel sowie für die Rechtsmittel gegen sie die Vorschriften der Landesgesetzgebung. Wird die Verleihung des Rechts zur Errichtung, Änderung oder zum Betrieb der Anlage nachträglich beantragt, so kann die Polizei mit Einwilligung der Deutschen Bundespost TELEKOM bis zur Entscheidung über den Antrag auf Verleihung davon absehen, die Anlagen außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen.

(2) Die Polizei kann alle oder einzelne Teile einer Anlage, solange sie nach Absatz 1 außer Betrieb gesetzt oder beseitigt ist, in amtliche Verwahrung nehmen oder sonst sicherstellen. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschlagnahme sowie § 20 dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(3) Eine Anlage kann nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 auch dann außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden, wenn nach Fortfall der Verleihung die zu ihrer Beseitigung getroffenen Anordnungen der Deutschen Bundespost TELEKOM innerhalb der von ihr bestimmten Frist nicht befolgt werden.

§ 23

Elektrische Anlagen sind, wenn eine Störung des Betriebs der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist, auf Kosten desjenigen Teiles, der durch eine spätere Anlage oder durch eine später eintretende Änderung seiner bestehenden Anlage diese Störung

oder die Gefahr derselben veranlaßt, nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie sich nicht störend beeinflussen.

§ 24

Die auf Grund der vorstehenden Vorschrift entstehenden Streitigkeiten gehören vor die ordentlichen Gerichte.

§ 25

Das ausschließliche Recht des Bundes, einfache Endeinrichtungen des Telefondienstes zu errichten und zu betreiben, bleibt bis zum 1. Juli 1990 bestehen.

§ 26

Betreiber von Fernmeldeanlagen, die Telekommunikationsdienstleistungen gemäß § 1 Abs. 4 für andere am 1. Juli 1989 erbringen, müssen den Betrieb bis zum 1. Januar 1990 beim Bundesminister für Post und Telekommunikation schriftlich anzeigen.

Bekanntmachung der Neufassung des Raumordnungsgesetzes

Vom 19. Juli 1989

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1417) wird nachstehend der Wortlaut des Raumordnungsgesetzes in der seit 19. Juli 1989 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 22. April 1965 in Kraft getretene Gesetz vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306),
2. den am 18. August 1976 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 1976 (BGBl. I S. 2127),
3. den am 24. Dezember 1976 in Kraft getretenen § 35 des Gesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574),
4. den am 8. Juni 1980 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649),
5. den am 1. Juli 1987 in Kraft getretenen Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191),
6. den am 1. Januar 1987 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2669),
7. den am 19. Juli 1989 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 19. Juli 1989

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Gerda Hasselfeldt

Raumordnungsgesetz (ROG)

§ 1

Aufgabe und Leitvorstellungen der Raumordnung

(1) Die Struktur des Gesamttraumes der Bundesrepublik Deutschland ist unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten, der Bevölkerungsentwicklung sowie der wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Erfordernisse und unter Beachtung der folgenden Leitvorstellungen so zu entwickeln, daß sie:

1. der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft am besten dient,
2. den Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sichert,
3. Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offenhält und
4. gleichwertige Lebensbedingungen der Menschen in allen Teilräumen bietet oder dazu führt.

(2) Das Ziel der Wiedervereinigung des gesamten Deutschlands ist zu berücksichtigen und seine Verwirklichung zu fördern. Dabei ist der räumliche Zusammenhang der Gebiete zu beachten und zu verbessern.

(3) Die Raumordnung im Bundesgebiet hat die räumlichen Voraussetzungen für die Zusammenarbeit im europäischen Raum zu schaffen und sie zu fördern.

(4) Die Ordnung der Teilräume soll sich in die Ordnung des Gesamttraumes einfügen. Die Ordnung des Gesamttraumes soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen.

§ 2

Grundsätze der Raumordnung

(1) Grundsätze der Raumordnung sind:

1. Die Struktur des Gesamttraumes soll mit einem ausgewogenen Verhältnis von Verdichtungsräumen und ländlichen Räumen entwickelt werden. Die Verflechtung zwischen diesen Teilräumen ist zu verbessern und zu fördern.
2. Die räumliche Struktur der Gebiete mit gesunden Lebensbedingungen, insbesondere mit ausgewogenen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Verhältnissen, soll gesichert und weiter entwickelt werden. In Gebieten, in denen eine solche Struktur nicht besteht, sollen Maßnahmen zur Strukturverbesserung ergriffen werden. Die Erschließung und Bedienung mit Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsleistungen sind mit der angestrebten Entwicklung in Einklang zu bringen. In einer für die Bevölkerung zumutbaren Entfernung sollen zentrale Orte mit den zugehörigen Einrichtungen gefördert werden.

3. In Gebieten, in denen die Lebensbedingungen in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist, sollen die Lebensbedingungen der Bevölkerung, insbesondere die Erwerbsmöglichkeiten, die Wohnverhältnisse, die Umweltbedingungen sowie die Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen, allgemein verbessert werden; technologische Entwicklungen sind verstärkt zu nutzen.
4. Die Leistungskraft des Zonenrandgebietes ist bevorzugt mit dem Ziel zu stärken, daß in allen seinen Teilen Lebensbedingungen sowie eine Wirtschafts- und Sozialstruktur geschaffen werden, die denen im gesamten Bundesgebiet mindestens gleichwertig sind. Die Bildungs-, Kultur-, Verkehrs-, Versorgungs- und Verwaltungseinrichtungen sind vordringlich zu schaffen.
5. In Verdichtungsräumen mit gesunden Lebensbedingungen sowie ausgewogener Wirtschafts- und Sozialstruktur sollen diese Bedingungen und Strukturen sowie die Funktionen dieser Räume als Wohn-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren gesichert werden.

Soweit in Verdichtungsräumen durch Luftverunreinigungen, Lärmbelästigungen, Überlastungen der Verkehrsnetze und andere nachteilige Auswirkungen der Verdichtung ungesunde Lebensbedingungen oder unausgewogene Wirtschafts- und Sozialstrukturen bestehen oder deren Entstehen zu befürchten ist, sollen Maßnahmen zur Strukturverbesserung ergriffen werden. Bei diesen Maßnahmen sind die die Verdichtungsräume umgebenden Teilräume mit einzubeziehen. Insbesondere ist auf die Verbesserung der Verkehrs- und Wohnverhältnisse und auf den Ausbau von Dienstleistungs- und anderen Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen hinzuwirken.

Freiräume für die Naherholung und für den ökologischen Ausgleich sollen gesichert werden.

Art und Umfang dieser Maßnahmen sollen die Verwirklichung der Grundsätze nach den Nummern 1 bis 4 und 6 in den anderen Gebieten nicht beeinträchtigen.

6. Für ländliche Räume ist eine ausreichende Bevölkerungsdichte anzustreben, die gewachsene Siedlungsstruktur möglichst zu erhalten sowie auf die angemessene Ausstattung mit Dienstleistungs-, öffentlichen Verkehrs- und anderen Versorgungseinrichtungen auch bei rückläufigen Bevölkerungszahlen hinzuwirken. Eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mit ausreichenden und qualifizierten Ausbildungs- und Erwerbsmöglichkeiten, auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft, ist anzustreben.

Die Funktionen dieser Räume als Standort der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, als Wohn- und Wirtschaftsstandort sowie als naturnahe Erholungs- und Feriengebiete sollen gesichert und verbessert werden. Für die Erhaltung und Stärkung der ökologischen Funktionen ist Sorge zu tragen.

7. Es sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen oder zu sichern, daß die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung durch die Landwirtschaft als bäuerlich strukturierter, leistungsfähiger Wirtschaftszweig erhalten bleibt und zusammen mit einer leistungsfähigen Forstwirtschaft dazu beiträgt, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie die Kulturlandschaft zu erhalten und zu gestalten.

Die flächengebundene, bäuerliche Landwirtschaft ist in besonderem Maße zu schützen und hat Vorrang vor in anderen Formen ausgeübter Landwirtschaft. Für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden sind in ausreichendem Umfang zu erhalten. Bei einer Änderung der Bodennutzung sollen ökologisch verträgliche Nutzungen angestrebt werden.

8. Für den Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, insbesondere des Naturhaushalts, des Klimas, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Waldes, für den Schutz des Bodens und des Wassers, für die Reinhaltung der Luft sowie für die Sicherung der Wasserversorgung, für die Vermeidung und Entsorgung von Abwasser und Abfällen und für den Schutz der Allgemeinheit vor Lärm ist zu sorgen. Dabei sind auch die jeweiligen Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Für die sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter, insbesondere von Wasser, Grund und Boden, ist zu sorgen.
9. Den Erfordernissen der vorsorgenden Sicherung sowie der geordneten Aufsuchung und Gewinnung von Rohstoffvorkommen soll Rechnung getragen werden.
10. Die Erfordernisse der zivilen und militärischen Verteidigung sind zu beachten.
11. Die landsmannschaftliche Verbundenheit sowie die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sollen berücksichtigt werden. Auf die Erhaltung von Kultur- und Naturdenkmälern ist zu achten.
12. Den Bedürfnissen der Menschen nach Erholung in Natur und Landschaft sowie nach Freizeit und Sport soll durch die Sicherung und umweltverträgliche Ausgestaltung geeigneter Räume und Standorte Rechnung getragen werden.

(2) Die Länder können weitere Grundsätze aufstellen, soweit diese dem Absatz 1 und dem § 1 nicht widersprechen.

(3) Die Grundsätze sind von den in § 3 genannten Stellen im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens gegeneinander und untereinander nach Maßgabe des § 1 abzuwägen.

§ 3

Geltung der Grundsätze

(1) Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 3 sowie die auf Grund des § 2 Abs. 2 aufgestellten Grundsätze gelten unmittelbar für die Behörden des Bundes, die bundesunmittelbaren Planungsträger und im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei Planungen und sonstigen Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflußt wird (raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen).

(2) Die Grundsätze des § 2 gelten unmittelbar für die Landesplanung in den Ländern. In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg gelten die Grundsätze des § 2 Abs. 1 für die Flächennutzungspläne nach § 5 des Baugesetzbuchs. Aufgaben und Zuständigkeiten der Landesplanung bestimmen sich mit der Maßgabe nach Landesrecht, daß sich die Wirkung der Programme und Pläne nach § 5 Abs. 1 auch auf die raumwirksamen Investitionen erstreckt. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften über die Geltung der Grundsätze, die Aufgaben und die Zuständigkeiten der Landesplanung bleiben unberührt.

(3) Die Grundsätze des § 2 Abs. 1 und 2 haben dem einzelnen gegenüber keine Rechtswirkung.

§ 4

Verwirklichung der Grundsätze

(1) Der für die Raumordnung zuständige Bundesminister wirkt unbeschadet der Aufgaben und Zuständigkeiten der Länder auf die Verwirklichung der Vorschriften des § 2 hin, insbesondere durch Abstimmung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 einschließlich des Einsatzes der raumwirksamen Investitionen. Er stellt die langfristigen und großräumigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 zusammenfassend dar.

(2) Die Bundesregierung hat darauf hinzuwirken, daß die juristischen Personen des Privatrechts, an denen der Bund beteiligt ist, im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben die §§ 1 und 2 beachten.

(3) Die Länder sichern im Rahmen der Landesplanung (§ 3 Abs. 2) die Verwirklichung der Vorschriften des § 2 insbesondere durch die Aufstellung von Programmen und Plänen nach § 5.

(4) Die Länder haben bei raumbedeutsamen Maßnahmen darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Verwirklichung der Grundsätze in benachbarten Bundesländern und im Bundesgebiet in seiner Gesamtheit nicht erschwert wird.

(5) Die Behörden des Bundes und der Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die öffentlichen Planungsträger sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben die bundesunmittelbaren und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben ihre Planungen und Maßnahmen aufeinander und untereinander abzustimmen. Das gilt vor allem für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die Bauleitplanung. Die Länder regeln die Mitwirkung der für die Raumordnung zuständigen Landesbehörden bei der Abstimmung.

(6) Bei Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben, soll für eine gegenseitige Unterrichtung und Abstimmung der geplanten Maßnahmen Sorge getragen werden.

§ 5

Raumordnung in den Ländern

(1) Die Länder stellen für ihr Gebiet übergeordnete und zusammenfassende Programme oder Pläne auf. Die Aufstellung räumlicher und sachlicher Teilprogramme und Teilpläne ist zulässig. Die Länder bezeichnen die in § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 Satz 2 genannten Gebiete. Für diese Gebiete sollen vordringlich räumliche oder sachliche Teilprogramme und Teilpläne aufgestellt werden. In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg ersetzt ein Flächennutzungsplan nach § 5 des Baugesetzbuchs die Programme und Pläne; das Recht, Programme und Pläne nach den Sätzen 1 und 2 aufzustellen, bleibt unberührt.

(2) Die Programme und Pläne nach Absatz 1 müssen unbeschadet weitergehender bundes- und landesrechtlicher Vorschriften diejenigen Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthalten, die räumlich und sachlich zur Verwirklichung der Grundsätze nach § 2 erforderlich sind. Bei der Aufstellung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung sind die Gemeinden und Gemeindeverbände, für die eine Anpassungspflicht begründet wird, oder deren Zusammenschlüsse zu beteiligen; das Nähere wird durch Landesrecht bestimmt.

(3) Die Länder schaffen Rechtsgrundlagen für eine Regionalplanung, wenn diese für Teilräume des Landes geboten erscheint. Soweit die Regionalplanung nicht durch Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden zu regionalen Planungsgemeinschaften erfolgt, sind die Gemeinden und Gemeindeverbände oder deren Zusammenschlüsse in einem förmlichen Verfahren zu beteiligen; das Nähere wird durch Landesrecht bestimmt. Ist eine Regionalplanung über die Grenzen eines Landes erforderlich, so treffen die beteiligten Länder die notwendigen Maßnahmen im gegenseitigen Einvernehmen.

(4) Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind von den in § 4 Abs. 5 genannten Stellen bei Planungen und allen sonstigen Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflusst wird, zu beachten. § 3 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.

§ 6

Anpassung besonderer Bundesmaßnahmen

(1) Bei Vorhaben des Bundes oder bundesunmittelbarer Planungsträger,

- a) deren besondere öffentliche Zweckbestimmung einen bestimmten Standort oder eine bestimmte Linienführung erfordert, oder
- b) die auf Grundstücken durchgeführt werden sollen, die nach dem Landbeschaffungsgesetz oder nach dem Schutzbereichsgesetz in Anspruch genommen sind, oder
- c) über die in einem Verfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz, dem Bundesbahngesetz, dem Bundeswasserstraßengesetz, dem Telegraphenwegesetz, dem

Luftverkehrsgesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz zu entscheiden ist,

gilt § 5 Abs. 4 nur, wenn die zuständige Behörde oder der bundesunmittelbare Planungsträger beteiligt worden ist und innerhalb angemessener Frist nicht widersprochen hat.

(2) Der Widerspruch ist zulässig, wenn die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

1. mit den Grundsätzen des § 2 nicht übereinstimmen oder
2. mit der Zweckbestimmung des Vorhabens nicht in Einklang stehen und das Vorhaben nicht auf einer anderen geeigneten Fläche durchgeführt werden kann.

Macht eine Veränderung der Sachlage eine Abweichung erforderlich, so kann sich die zuständige Behörde oder der bundesunmittelbare Planungsträger mit Zustimmung der nächsthöheren Behörde innerhalb angemessener Frist hierauf berufen.

§ 6a

Raumordnungsverfahren

(1) Die Länder schaffen Rechtsgrundlagen für ein Verfahren, in dem raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt werden (Raumordnungsverfahren). Das Raumordnungsverfahren schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme auf

1. Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen,

2. Kultur- und sonstige Sachgüter

entsprechend dem Planungsstand ein. Durch das Raumordnungsverfahren wird festgestellt,

1. ob raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen,
2. wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können.

(2) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorhaben, für die wegen ihrer Raumbedeutsamkeit und möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist. Von einem Raumordnungsverfahren kann abgesehen werden, wenn für diese Vorhaben räumlich und sachlich hinreichend konkrete Ziele der Raumordnung und Landesplanung in Programmen und Plänen nach § 5 dargestellt werden und das Verfahren den Anforderungen des Absatzes 1 und den für die Einbeziehung der Öffentlichkeit geltenden Anforderungen für das Raumordnungsverfahren entspricht.

(3) Die Länder regeln die Einholung der erforderlichen Angaben für die Planung oder Maßnahme.

(4) Die in § 4 Abs. 5 genannten Stellen sind zu unterrichten und zu beteiligen. Bei Vorhaben des Bundes oder bundesunmittelbarer Planungsträger ist im Benehmen mit

der zuständigen Stelle über die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens zu entscheiden. Die Öffentlichkeit ist zu unterrichten. Das Nähere regeln die Länder.

(5) Bei Vorhaben der militärischen Verteidigung entscheidet der zuständige Bundesminister oder die von ihm bestimmte Stelle, bei Vorhaben der zivilen Verteidigung die zuständige Stelle über Art und Umfang der Angaben für die Planung oder Maßnahme sowie über die Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit.

(6) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens und die darin eingeschlossene Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt ist von den in § 4 Abs. 5 genannten Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Von den für die Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgeschriebenen Anforderungen kann im nachfolgenden Zulassungsverfahren insoweit abgesehen werden, als diese Verfahrensschritte bereits im Raumordnungsverfahren erfolgt sind. Die Anhörung der Öffentlichkeit und die Bewertung der Umweltauswirkungen können auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, sofern die Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren dadurch einbezogen wurde, daß

1. das Vorhaben öffentlich bekanntgemacht wird,
2. die für die Prüfung der Umweltverträglichkeit erforderlichen Unterlagen während eines angemessenen Zeitraumes eingesehen werden können,
3. Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird,
4. die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet wird.

Die Pflicht, Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 5 Abs. 4 zu beachten, bleibt unberührt. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist insbesondere aus den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung herzuleiten. Für Verfahren der Bauleitplanung ist das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens in die Abwägung nach § 1 Abs. 5 und 6 des Baugesetzbuchs mit einzubeziehen; die Anpassung der Bauleitplanung richtet sich allein nach § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuchs.

(7) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Es ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften. Das Berücksichtigungsgebot nach Absatz 6 bleibt unberührt.

(8) Für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg gilt die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 nicht. Schaffen diese Länder Rechtsgrundlagen für Raumordnungsverfahren, finden die Absätze 1 bis 7 Anwendung.

§ 7

Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen

(1) Ist die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung

eingeleitet, so kann die für die Raumordnung zuständige Landesbehörde raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Behörden oder sonstige Stellen im Sinne des § 4 Abs. 5 beabsichtigen, für eine bestimmte Zeit untersagen, wenn zu befürchten ist, daß die Durchführung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird. Dies gilt nur für solche Planungen und Maßnahmen, die von der Rechtswirkung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach § 5 erfaßt würden.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Das Nähere, auch die Entschädigung für die Folgen einer Untersagung, regeln die Länder; die Höchstdauer der Untersagung darf zwei Jahre nicht überschreiten.

§ 8

Gemeinsame Beratung

(1) Grundsätzliche Fragen der Raumordnung und Landesplanung und Zweifelsfragen sollen von der Bundesregierung und den Landesregierungen gemeinsam beraten werden. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Merkmale für die Bestimmung der Gebiete nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 Satz 2 sowie die Abgrenzung dieser Gebiete nach § 5 Abs. 1 Satz 3,
2. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Grundsätze nach § 2 bei wesentlichen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Bundes und der Länder,
3. Zweifelsfragen bei der Abstimmung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (§ 4 Abs. 5) und über die Berechtigung des Widerspruchs einer Behörde des Bundes oder eines bundesunmittelbaren Planungsträgers gegen Programme oder Pläne der Raumordnung und Landesplanung in den Ländern (§ 6),
4. Zweifelsfragen über die Folgen der Verwirklichung der Grundsätze in benachbarten Bundesländern und im Bundesgebiet in seiner Gesamtheit (§ 4 Abs. 4).

(2) Eine gemeinsame Beratung nach Absatz 1 oder deren Möglichkeit steht der Einleitung und Durchführung gesetzlich geregelter Verfahren nicht entgegen. Soll die Berechtigung eines Widerspruchs nach § 6 beraten werden und hat das Land oder die Gemeinde eine andere Fläche für das Vorhaben bezeichnet, so darf mit der Verwirklichung erst begonnen werden, wenn die Beratung stattgefunden hat; nach Ablauf von 3 Monaten seit Erhebung des Widerspruchs steht die Möglichkeit einer Beratung der Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegen.

§ 9

Beirat für Raumordnung

(1) Bei dem für die Raumordnung zuständigen Bundesminister ist ein Beirat zu bilden. Er hat die Aufgabe, den Bundesminister in Grundsatzfragen der Raumordnung zu beraten.

(2) Der Bundesminister beruft im Benehmen mit den zuständigen Spitzenverbänden in den Beirat neben Vertretern der kommunalen Selbstverwaltung Sachverständige insbesondere aus den Bereichen der Wissenschaft, der Landesplanung, des Städtebaues, der Wirtschaft, der

Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und des Sports.

§ 10

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) Die Behörden des Bundes, die bundesunmittelbaren Planungsträger und die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, der Bundesregierung die erforderlichen Auskünfte zu geben. Der für die Raumordnung zuständige Bundesminister unterrichtet die für die Raumordnung zuständigen obersten Landesbehörden über Vorhaben des Bundes und der bundesunmittelbaren Planungsträger von wesentlicher Bedeutung. Die Unterrichtungspflicht gilt nicht, soweit andere bundesgesetzliche Vorschriften bereits eine Unterrichtung der für die Raumordnung zuständigen obersten Landesbehörden vorsehen.

(2) Die für die Raumordnung zuständigen obersten Landesbehörden informieren den für die Raumordnung zuständigen Bundesminister über

1. die in ihren Ländern aufzustellenden und aufgestellten Programme und Pläne,
2. die beabsichtigten oder getroffenen sonstigen landesplanerischen Maßnahmen und Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung.

(3) Die Länder regeln Inhalt und Umfang der Mitteilungs- und Auskunftspflicht über beabsichtigte Planungen und Maßnahmen, soweit diese für die Landesplanung Bedeutung haben oder erlangen können. Dies gilt unbeschadet anderweitiger bundesgesetzlicher Regelungen nicht für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Vorhaben.

(4) Bund und Länder sind verpflichtet, sich gegenseitig alle Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Aufgaben der Raumordnung und Landesplanung notwendig sind. Weitergehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 11

Unterrichtung des Deutschen Bundestages

Die Bundesregierung erstattet in einem Abstand von vier Jahren, erstmalig im Jahre 1966, dem Bundestag einen Bericht über

1. die bei der räumlichen Entwicklung des Bundesgebietes zugrunde zu legenden Tatsachen (Bestandsaufnahme, Entwicklungstendenzen),
2. die Auswirkungen zwischenstaatlicher Verträge auf die räumliche Entwicklung des Bundesgebietes, insbesondere dessen regionale Wirtschaftsstruktur,
3. die im Rahmen der angestrebten räumlichen Entwicklung durchgeführten und geplanten Maßnahmen.

§ 12

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

(Inkrafttreten)

**Verordnung
über die Gewährung von Leistungszulagen
bei der Deutschen Bundespost
(Postleistungszulagenverordnung – PostLZulV)**

Vom 12. Juli 1989

Auf Grund des § 50 Abs. 2 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt für Beamte der Deutschen Bundespost mit Dienstbezügen die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung von Leistungen, die die regelmäßigen Anforderungen im Hinblick auf Güte, wirtschaftlichen Erfolg oder geleistete Arbeitsmenge erheblich überschreiten (Leistungszulagen). Die Zulagen sind nicht ruhegehaltfähig.

§ 2

Ausschlußregelung

(1) Neben einer Leistungszulage wird eine andere Zuwendung oder ein sonstiger Ausgleich nicht gewährt, wenn der Zweck der anderen Zuwendung oder des sonstigen Ausgleichs durch die Leistungszulage mit berücksichtigt wird. Dies gilt insbesondere für eine Belohnung nach § 51 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes.

(2) Neben einer Leistungszulage nach § 6 und nach § 7 wird für die gleiche Tätigkeit eine Mehrarbeitsvergütung (§ 48 des Bundesbesoldungsgesetzes) oder eine Dienstbefreiung (§ 72 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes) nicht gewährt. In den Fällen der §§ 3 und 5 kann Mehrarbeit durch Vergütung oder Dienstbefreiung abgegolten werden, auch wenn gleichzeitig eine Leistungszulage gewährt wird.

(3) Eine Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (§ 49 des Bundesbesoldungsgesetzes) schließt die Zahlung einer Leistungszulage nach § 5 aus; auf eine Leistungszulage nach § 3 ist sie anzurechnen.

(4) Zulagen nach § 3 und nach § 5 schließen einander für denselben Bewilligungszeitraum aus. Eine Zulage nach § 6 und nach § 7 darf daneben gewährt werden, soweit sie die Zulage nach § 3 oder nach § 5 übersteigt. Zulagen nach dieser Verordnung dürfen zusammen den Höchstbetrag nach § 4 Abs. 1 Satz 3 nicht übersteigen.

(5) Durch eine Leistungszulage wird ein allgemeiner mit der Leistung verbundener Aufwand mit abgegolten.

§ 3

Zulage für besondere Güte der Leistung

(1) Beamte können eine Zulage für besondere Güte der Leistung erhalten. Die besondere Güte der Leistung, die sich auf Grund eindeutig feststellbarer Arbeitsergebnisse erwiesen haben muß, ist nach den Anforderungen und

dem Schwierigkeitsgrad der Tätigkeit zu bewerten; neuen Aufgaben ist dabei in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Die Leistung muß auf Grund der vorzuziehenden Bewertungsmerkmale erheblich über dem Durchschnitt liegen und gegenüber der Leistung vergleichbarer Beamter vorzugswürdig sein. Für die Zukunft muß eine entsprechende Leistung zu erwarten sein.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung der Zulage ist unter Angabe der zugrunde liegenden Tatsachen und Bewertungen zu begründen.

§ 4

Höhe und Berechnung der Zulage nach § 3

(1) Die Zulage nach § 3 wird in vier Stufen gewährt. Welche Stufe dem Beamten zuerkannt wird, richtet sich nach dem Gütegrad der Leistung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Arbeitsergebnisses für das Unternehmen. Die Zulage beträgt

1. in der ersten Stufe höchstens die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt des Beamten und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe,
2. in der zweiten Stufe höchstens den vollen entsprechenden Unterschiedsbetrag,
3. in der dritten Stufe höchstens den Betrag der Stufe zwei zuzüglich der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe und dem Endgrundgehalt der zweithöheren Besoldungsgruppe und
4. in der vierten Stufe höchstens den vollen Unterschiedsbetrag zwischen dem Endgrundgehalt des Beamten und dem Endgrundgehalt der zweithöheren Besoldungsgruppe.

(2) Die Zulage wird für die Dauer eines Jahres gewährt; nach dieser Zeit entfällt sie. Sie kann unmittelbar anschließend zweimal, in besonders begründeten Ausnahmefällen jeweils mit Zustimmung des Vorstands noch zweimal neu bewilligt werden. Eine weitere Gewährung ist frühestens nach Ablauf eines Jahres zulässig; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Eine Mindestunterbrechungszeit von einem Jahr muß auch in diesem Falle folgen.

(3) Wird ein Beamter, der Empfänger einer Zulage nach § 3 ist, befördert, so ist die Erhöhung seiner Bezüge auf Grund der Beförderung auf die Zulage anzurechnen. Ein verbleibender Teil der Zulage wird für den ursprünglichen Bewilligungszeitraum weitergewährt. Eine Neubewilligung ist frühestens nach Ablauf eines Jahres seit Wegfall der Zulage zulässig. Wird ein Beamter befördert, der keine Zulage nach § 3 erhält, so kann sie frühestens nach Ablauf eines Jahres seit der Beförderung bewilligt werden.

(4) Die Gewährung der Zulage soll mit Wirkung vom Ersten des nächsten Monats widerrufen werden, wenn der Beamte mit seinen Leistungen deutlich hinter dem Maß zurückbleibt, das für die Zulagengewährung maßgebend war.

(5) Sollen mit der Zulage zeitlich befristete Aufgaben außerhalb der regelmäßigen Aufgaben des dem Beamten übertragenen Dienstpostens abgegolten werden, so darf sie nur solange gewährt werden, wie diese Tätigkeit andauert. Die Absätze 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden. Eine Bewilligung ist in diesen Fällen jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten, nachdem die Sondertätigkeit aufgenommen war, für die Zukunft möglich, sofern die Sondertätigkeit in der nach § 3 Abs. 1 geforderten Güte wahrgenommen wurde. Überschreitet die zeitlich befristete Aufgabe den Dreimonatszeitraum nur geringfügig, so wird eine Leistungszulage nicht gewährt.

§ 5

Zulage für besonderen betriebswirtschaftlichen Erfolg

(1) Beamte können eine Zulage erhalten, wenn sie durch besondere Leistungen den betriebswirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens, in dem sie tätig sind, verbessert haben und entsprechende Ergebnisse für die Zukunft zu erwarten sind. Die zuvor erreichten Ergebnisse im Ertrags-/Aufwandsverhältnis müssen erheblich überschritten werden und, soweit Durchschnittswerte im Bereich der jeweiligen Unternehmen bestehen, über diesen liegen. Der Erfolg muß von dem Beamten maßgeblich herbeigeführt worden sein.

(2) Bei der Entscheidung über die Gewährung der Zulage sind § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 bis 4 entsprechend anzuwenden. Die Bedeutung der Leistung für das Unternehmen bestimmt sich nach der Höhe des betriebswirtschaftlichen Erfolges.

§ 6

Zulage für besonderen Erfolg bei der Vermittlung von Verträgen

(1) Beamte können eine Zulage erhalten, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit über die regelmäßigen

Anforderungen hinaus den Abschluß von Verträgen über Leistungen der Deutschen Bundespost, die der Vorstand bestimmt, vermittelt haben.

(2) Die Höhe der Zulage richtet sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, den die Deutsche Bundespost aus den Verträgen erlangt. Der Höchstbetrag ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 3.

§ 7

Zulage für besondere Arbeitsmengen

(1) Beamte können eine auf den Einzelfall bezogene Zulage erhalten, wenn sie zusätzliche Leistungen erbracht haben, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und mengenmäßig erfaßt werden können. Dies gilt auch für den Fall, daß die Mengen nur zu bestimmten Zeiten für kurze Zeiträume anfallen.

(2) Die Höhe der Zulage richtet sich nach der Arbeitsmenge unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes. Der Höchstbetrag ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 3.

§ 8

Ausgabenbegrenzung

Die Aufwendungen für Zulagen nach dieser Verordnung dürfen insgesamt ein Fünfzigstel der Ausgaben für die Besoldung der Beamten in den jeweiligen Unternehmen der Deutschen Bundespost – ohne diese Zulagen – nicht übersteigen.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Postverfassungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 12. Juli 1989

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Christian Schwarz-Schilling

**Verordnung
über die Laufbahnen der Beamten
im Bereich der Unternehmen der Deutschen Bundespost
(Postlaufbahnverordnung – PostLV)**

Vom 14. Juli 1989

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendung der Bundeslaufbahnverordnung, Grundsatz
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Gestaltung der Laufbahnen
- § 4 Laufbahnwechsel
- § 5 Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 6 Vorbereitungsdienst
- § 7 Ausbildung, Lehrende
- § 8 Ziel, Inhalt und Dauer der Probezeit
- § 9 Ausnahmen von der Erprobungszeit
- § 10 Allgemeine Regelungen für den Aufstieg
- § 11 Regelungen für den Aufstieg in den einzelnen Laufbahnen
- § 12 Aufstieg für besondere Verwendungen
- § 13 Einstellung von Beamten besonderer Fachrichtung in Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst
- § 14 Ausnahmen
- § 15 Berlin-Klausel
- § 16 Inkrafttreten

Auf Grund des § 49 Nr. 1 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und nach Anhörung des Vorstands verordnet:

§ 1

**Anwendung der Bundeslaufbahnverordnung,
Grundsatz**

(1) Für die Beamten der Deutschen Bundespost gelten die Vorschriften der Bundeslaufbahnverordnung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363), mit den nachfolgenden Sonderregelungen.

(2) Bei der Anwendung des Laufbahnrechts ist die Stellung der Unternehmen der Deutschen Bundespost am Markt und im Wettbewerb zu berücksichtigen.

§ 2

Zuständigkeiten

Soweit die Bundeslaufbahnverordnung dem Bundesminister des Innern Zuständigkeiten zuweist, gilt die Bundeslaufbahnverordnung für den Bereich der Deutschen Bundespost mit der Maßgabe, daß diese Zuständigkeiten dem Bundesminister für Post und Telekommunikation obliegen.

§ 3

Gestaltung der Laufbahnen

(1) Die Generaldirektionen der Unternehmen der Deutschen Bundespost gestalten die Laufbahnen gemäß § 2 Abs. 4 bis 6 der Bundeslaufbahnverordnung für ihren Unternehmensbereich. Sie treffen ihre Regelungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation. Soweit bei der Gestaltung der Laufbahnen von der unmittelbaren Reihenfolge der Besoldungsgruppen abgewichen werden soll, gelten die Zuständigkeitsregelungen der Bundeslaufbahnverordnung.

(2) Sind Ämter einer Laufbahn im Geschäftsbereich mehrerer Generaldirektionen vorhanden, bestimmt der Bundesminister für Post und Telekommunikation die für die Gestaltung dieser Laufbahn zuständige Generaldirektion.

(3) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation kann im Einvernehmen mit den zuständigen Generaldirektionen Rahmenregelungen für mehrere Laufbahnen treffen.

(4) Für Ämter in Bereichen des Postbankdienstes, der Telekommunikation und der Informationsverarbeitung können bei der Deutschen Bundespost Laufbahnregelungen auch dann erlassen werden, wenn entsprechende Ämter im Bereich anderer oberster Dienstbehörden des Bundes vorhanden sind.

§ 4

Laufbahnwechsel

Bei einem Laufbahnwechsel entscheidet die für die Gestaltung der neuen Laufbahn zuständige Generaldirektion über die Anerkennung der Befähigung; sie kann diese Befugnis auf die Mittelbehörden übertragen. Soll die Befähigung als verbindlich für alle Unternehmen anerkannt werden, entscheidet auf Antrag einer Generaldirektion der Bundesminister für Post und Telekommunikation. Zuständigkeiten des Bundesministers des Innern bezüglich der Anerkennung für alle übrigen Verwaltungen bleiben unberührt.

§ 5

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

In Laufbahnen, in denen ein erheblicher Mangel an geeigneten Bewerbern besteht oder in die Bewerber im Sinne des § 18 Abs. 2 oder § 20 Abs. 3 der Bundeslaufbahnverordnung eingestellt werden, ist die Einstellung in den Vorbereitungsdienst bis zu einem Höchstalter von 38 Jahren zulässig.

§ 6

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst für Laufbahnen des mittleren Dienstes dauert mindestens ein Jahr; er soll die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Die fachtheoretische Ausbildung soll auch Grundkenntnisse vermitteln, die in gleichwertigen Laufbahnen verwendet werden können.

(2) In Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes kann der Vorbereitungsdienst auf eine praktische Ausbildung von acht Monaten Dauer beschränkt werden, wenn die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderliche Befähigung durch eine geeignete Prüfung als Abschluß eines Studiengangs einer Hochschule nachgewiesen worden ist. Die praktische Ausbildung kann bis auf vier Monate gekürzt werden, soweit Zeiten einer geeigneten Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit, auch im Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst, nachgewiesen sind.

(3) Der Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des höheren technischen Dienstes kann, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für eine Kürzung vorliegen, bis zu einer Mindestdauer von neun Monaten gekürzt werden. Auf den Vorbereitungsdienst kann auch eine mit der Laufbahnprüfung abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Dienst derselben Fachrichtung bis zur Dauer von sechs Monaten angerechnet werden.

(4) Bewerbern für eine Laufbahn des mittleren technischen Dienstes, die die Prüfung in einem fachlich geeigneten technischen Ausbildungsgang nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), erfolgreich abgelegt haben und eine mindestens sechsmonatige Einführungszeit erfolgreich durchlaufen haben, kann die Laufbahnbefähigung zuerkannt werden.

§ 7

Ausbildung, Lehrende

Der Nachweis der fachlichen Eignung zum hauptamtlich Lehrenden im Rahmen der Ausbildung gilt in der Regel als erbracht, wenn sich der Lehrende in einer mindestens vierjährigen für die Lehraufgabe förderlichen beruflichen Tätigkeit bewährt hat. Der Nachweis kann auch durch herausragende berufliche Qualifikation erbracht werden.

§ 8

Ziel, Inhalt und Dauer der Probezeit

(1) In der Probezeit wird dem Beamten Gelegenheit gegeben, seine berufliche Qualifikation unter Beweis zu stellen. Die Probezeit ist inhaltlich auf die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Unternehmens abzustellen. Zeiten, in denen berufliche Erfahrungen außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind, können auf die Probezeit angerechnet werden, wenn eine Tätigkeit ausgeübt worden ist, die nach Art und Schwierigkeit dem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.

(2) Die Probezeit kann um höchstens die Hälfte gekürzt werden, wenn der Beamte erheblich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsergebnisse erzielt hat und entsprechende Leistungen erbringt.

(3) Die regelmäßige Probezeit dauert in den Laufbahnen des einfachen Dienstes ein Jahr des mittleren Dienstes ein Jahr und sechs Monate des gehobenen Dienstes zwei Jahre des höheren Dienstes zwei Jahre und sechs Monate.

(4) In den Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes entfällt die Mindestprobezeit, wenn die regelmäßige Probezeit durch Anrechnung von Dienstzeiten bei der Deutschen Bundespost bereits abgeleistet ist.

§ 9

Ausnahmen von der Erprobungszeit

Für Beamte, die im Rahmen ihrer bisherigen Verwendung eine überdurchschnittliche Qualifikation nachgewiesen haben, kann die jeweilige Generaldirektion Ausnahmen von der Erprobungszeit auf höherbewerteten Dienstposten zulassen.

§ 10

Allgemeine Regelungen für den Aufstieg

(1) Der Aufstieg von einer Laufbahn in die nächsthöhere Laufbahn dient der Leistungsmotivation und der optimalen Nutzung beruflicher Erfahrungen; er ist ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen möglich.

(2) Bei der Zulassung zum Aufstieg wirkt eine an Weisungen nicht gebundene Auswahlkommission mit. Diese besteht beim Aufstieg aus einer Laufbahn des einfachen Dienstes aus zwei, im übrigen aus mindestens drei Mitgliedern.

§ 11

**Regelungen für den Aufstieg
in den einzelnen Laufbahnen**

(1) Beim Aufstieg von Beamten des einfachen Dienstes in eine Laufbahn des mittleren Dienstes werden die Beamten in die neue Laufbahn auf Grund eines vom Bundesminister für Post und Telekommunikation bestimmten Ausbildungsganges eingeführt. Ein Amt der Laufbahn des mittleren Dienstes und das erste Beförderungsamts dürfen erst nach einer Bewährungszeit verliehen werden. Wenn bereits besondere berufliche Erfahrungen vorliegen, entscheidet die Generaldirektion über die Kürzung der Bewährungszeit.

(2) Der Aufstieg von Beamten des mittleren Dienstes in den gehobenen Dienst ist nach einer Mindestdienstzeit von vier Jahren seit der Verleihung eines Amtes des mittleren Dienstes zulässig. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon besondere Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens achtzehn Monate gekürzt werden.

(3) Beim Aufstieg von Beamten des gehobenen Dienstes in den höheren Dienst stellt ein vom Bundesminister für Post und Telekommunikation zu bestimmender unabhängiger Ausschuß bei der Generaldirektion fest, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. Das Verfahren regelt der Bundesminister für Post und Telekommunikation nach den Grundsätzen, die für die anderen Bundesverwaltungen gelten.

§ 12

Aufstieg für besondere Verwendungen

(1) Der Aufstieg für besondere Verwendungen von Beamten des einfachen Dienstes in den mittleren Dienst kann von einem Lebensalter von mindestens 45 Jahren an zugelassen werden, wenn betriebliche Notwendigkeiten dies erfordern.

(2) Beamte des mittleren Dienstes können bei Vorliegen betrieblicher Notwendigkeiten zum Aufstieg für besondere Verwendungen in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. mindestens einen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 9 innehaben und sich in einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes des mittleren Dienstes bewährt haben und
2. zu Beginn der Einführung mindestens 45 Jahre alt sind.

(3) Die Feststellung, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist, trifft ein vom Bundesminister für Post und Telekommunikation bestimmter unabhängiger Ausschuß bei der Generaldirektion. Das Verfahren regelt der Bundesminister für Post und Telekommunikation nach den Grundsätzen, die für die anderen Bundesverwaltungen gelten.

§ 13

**Einstellung von Beamten besonderer Fachrichtung
in Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst**

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation erläßt Regelungen, nach denen Bewerber unter den Voraussetzungen der §§ 35 und 36 der Bundeslaufbahnverordnung in eine Laufbahn eingestellt werden können, für die ein Vorbereitungsdienst eingerichtet ist. Eine solche Regelung ist nur zulässig, wenn die entsprechende Fachrichtung in den Anlagen 1 bis 3 der Bundeslaufbahnverordnung mit Hinweis auf § 37 dieser Verordnung besonders aufgeführt ist und wenn in einer Laufbahn ein Mangel an geeigneten Bewerbern oder ein betriebliches Interesse an der Gewinnung von Kräften mit externer Berufserfahrung besteht.

§ 14

Ausnahmen

Der Bundespersonalausschuß kann auf Antrag der Generaldirektion und unter Mitwirkung des Bundesministers für Post und Telekommunikation für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 und Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung zulassen. Das Mindestalter beim Aufstieg für besondere Verwendungen in eine Laufbahn des mittleren Dienstes darf 40 Jahre nicht unterschreiten.

§ 15

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes und § 67 des Postverfassungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Juli 1989

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Dr. Christian Schwarz-Schilling

**Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft
(Landwirtschaftsförderungsverordnung – LaFV)**

Vom 19. Juli 1989

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Der Antrag auf Ausgleichsleistung ist bis zum 30. September des Jahres, für das die Ausgleichsleistung beantragt wird, schriftlich bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu stellen.

(2) In dem Antrag sind anzugeben:

1. Name und Anschrift des Antragstellers,
2. Anschrift des Betriebes, für den die Ausgleichsleistung beantragt wird,
3. ob es sich um einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 34 des Bewertungsgesetzes handelt,
4. ob der Betrieb mit dazugehörigen Wirtschaftsgebäuden bewirtschaftet wird,
5. ob der Antragsteller landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ist,
6. ob der Antragsteller landwirtschaftlicher Unternehmer der Binnenfischerei im Sinne des § 1 Abs. 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ist,
7. ob der Antragsteller Gesellschafter oder Mitglied einer begünstigten Gesellschaft ist,
8. Größe der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft und Größe der stillgelegten Flächen,
9. Anschriften weiterer auf eigene Rechnung bewirtschafteter Betriebe,
10. ob der Antragsteller Leistungen auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhält oder einen diesbezüglichen Antrag gestellt hat;
11. zur Viehhaltung
 - a) ob der Antragsteller einen übergroßen Tierbestand im Sinne des § 8 des Gesetzes zur Förderung der

bäuerlichen Landwirtschaft hält oder an einer solchen Tierhaltung unmittelbar als Gesellschafter oder Mitglied beteiligt ist,

- b) bei der Antragstellung ab 1990, ob die Tierhaltung die in § 9 des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft festgelegte Dungeinheitengrenze überschreitet;

bei begünstigten Gesellschaften zusätzlich

12. Name und Anschrift aller Gesellschafter oder Mitglieder,
13. a) ob alle Gesellschafter oder Mitglieder landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte sind
b) oder Angabe der Familienverhältnisse,
14. ob ein Gesellschafter oder Mitglied für einen selbstbewirtschafteten Betrieb Ausgleichsleistungen beantragt hat, gegebenenfalls unter Angabe
 - a) des Kapitalanteils,
 - b) der Größe der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes.

(3) Der Antragsteller hat die Richtigkeit der Angaben nach Absatz 2 auf Verlangen der nach Landesrecht zuständigen Behörde glaubhaft zu machen.

§ 2

Für den Antrag nach § 1 Abs. 1 können die Länder ein Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten. Soweit ein Muster bekanntgegeben wird oder Vordrucke bereitgehalten werden, sind diese zu verwenden.

§ 3

Die nach Landesrecht zuständige Behörde setzt die Ausgleichsleistung durch Bescheid fest.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 12 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Juli 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

**Berichtigung
des Gesetzes zur Änderung
des Bundespersonalvertretungsgesetzes**

Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1380) muß wie folgt richtig lauten:

„(2) Artikel 1 Nr. 5 findet Anwendung erst auf Freistellungen für Personalvertretungen, für welche die Voraussetzung des Absatzes 1 gegeben ist.“

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom	Tag des Inkrafttretens
28. 6. 89 Siebzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Elften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Saarbrücken) 96-1-2-11	3413	(128)	13. 7. 89)	24. 8. 89
28. 6. 89 Dreißigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg) 96-1-2-14	3414	(128)	13. 7. 89)	24. 8. 89
28. 6. 89 Fünfundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für an und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn) 96-1-2-20	3414	(128)	13. 7. 89)	24. 8. 89
28. 6. 89 Neunundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) 96-1-2-28	3414	(128)	13. 7. 89)	24. 8. 89
28. 6. 89 Zweiundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) 96-1-2-33	3415	(128)	13. 7. 89)	24. 8. 89

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger			Tag des Inkrafttretens
	Seite	(Nr.	vom)	
28. 6. 89 Vierundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) 96-1-2-64	3415	(128	13. 7. 89)	24. 8. 89
28. 6. 89 Achte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Dreiundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Bremen) 96-1-2-73	3415	(128	13. 7. 89)	24. 8. 89
28. 6. 89 Achte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderlandeplatz Hamburg-Finkenwerder) 96-1-2-80	3416	(128	13. 7. 89)	24. 8. 89
28. 6. 89 Zwölfte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Siebenundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-87	3416	(128	13. 7. 89)	24. 8. 89
28. 6. 89 Neunte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-88	3417	(128	13. 7. 89)	24. 8. 89
28. 6. 89 Fünfte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Neunundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderflughafen Oberpfaffenhofen) 96-1-2-89	3417	(128	13. 7. 89)	24. 8. 89
28. 6. 89 Zweite Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einhundertzweiten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Kassel) 96-1-2-102	3417	(128	13. 7. 89)	24. 8. 89

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 25, ausgegeben am 13. Juli 1989

Tag	Inhalt	Seite
5. 7. 89	Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie zur Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) <small>neu: 188-37; 187-1, 187-2</small>	586
16. 6. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ und der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren	617
20. 6. 89	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen	618
20. 6. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	619
20. 6. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	621
21. 6. 89	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	622
26. 6. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen	623
26. 6. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe	624
26. 6. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen	624
26. 6. 89	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	625
26. 6. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	626
26. 6. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen	627
26. 6. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	627
26. 6. 89	Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	629
27. 6. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	629
27. 6. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	631
27. 6. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR	631
28. 6. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	632
28. 6. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	632

Preis dieser Ausgabe: 8,45 DM (7,05 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,45 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen.
b) Zolltarifvorschriften

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1. Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,70 DM.

Preis der Beilage: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 26, ausgegeben am 20. Juli 1989

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 89	Verordnung über die Inkraftsetzung der Neufassung der ECE-Regelung Nr. 11 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Türschlösser und Türabhängungen (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 11)	634
26. 6. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge	635
30. 6. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	636
4. 7. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	636
4. 7. 89	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-kuwaitischen Doppelbesteuerungsabkommens ..	637
4. 7. 89	Bekanntmachung des deutsch-salvadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	637
5. 7. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	639
5. 7. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	640

Die Regelung Nr. 11 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Türschlösser und Türabhängungen (Revision 1) und (Revision 1 – Ergänzung 1) – wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes Teil II ist für Abonnenten die Zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1989 beigelegt.

Preis dieser Ausgabe: 3,35 DM (2,35 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,35 DM.

Preis des Anlagebandes: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.